

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 2/81

16.02.1981

Empfehlungen des Senates der Universität Dortmund
für die Aufstellung von Promotionsordnungen

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Empfehlungen des Senates der Universität Dortmund
für die Aufstellung von Promotionsordnungen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 196. Sitzung am 18.12.1980 die nachfolgenden Empfehlungen für die Aufstellung von Promotionsordnungen beschlossen.

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Betreuer, Betreuung
- § 8 Promotion ohne Betreuung
- § 9 Einreichung der Dissertation
- § 10 Gutachter
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung(en) ...

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) (Hier ist zu regeln, welche Doktorgrade verliehen werden können. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung ... zuständig.)
- (3) (Hier ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen welcher Doktorgrad verliehen wird.)
- (4) (Hier kann geregelt werden, ob der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden soll.)

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.

- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. über Auflagen oder zu fordernde Ersatzleistungen
 2. Bestimmung der Gutachter (§ 10)
 3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 11)
 4. Entscheidung über Widersprüche (§ 16)
 5. Ggf. Entscheidung über die Art des Doktorgrades (§ 1)
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur die Professoren und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter Stimmrecht.
- (5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein mit qualifiziertem Erfolg abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern im Studiengang Ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung in einem anderen Studiengang kann vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt werden (vgl. § 3 Abs. 3 Ziff. 1).

(Hier sind die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse zu regeln.)

- (2) (Hier sind die anderen nach § 94 WissHG möglichen Zulassungsvoraussetzungen (Aufbaustudium, Ergänzungsstudium aufzuführen.)
- (3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsaus-

schusses.

- (2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können. Eine Promotion kann auch auf dem Gebiet der Didaktik eines Faches durchgeführt werden.
- (3) (Hier ist zu regeln, ob eine Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden soll. Gegebenenfalls sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:
 - Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
 - ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit,
 - Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.)
- (4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
 - a) Das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
 - b) das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Bewerbers,
 - c) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.
- (5) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) Ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in der Abteilung ... der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;

- b) oder ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde),
 - c) ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (vgl. § 12 Abs. 6).
 - d) Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7).
- (6) (Hier ist die Verfahrensweise zu regeln, falls der Bewerber Mittel oder einen Arbeitsplatz benötigt. Im Antrag muß der Bewerber eine Begründung für die Notwendigkeit der Mittel und/oder des Arbeitsplatzes angeben.)

§ 6 Zulassung als Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.
- (2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer (§ 7) und die bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nachweist.
- (4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.

§ 7 Betreuer, Betreuung

- (1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Abteilung, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Betreuern anderer Abteilungen kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggf. die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ein.

§ 8 Promotion ohne Betreuung

- (1) (An dieser Stelle ist die Promotion ohne Betreuung zu regeln:
Der Bewerber kann mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertiggestellte Dissertation vorlegen.
Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt.)
- (2) (Hier sind ggf. Sonderregelungen für Bewerber, die nicht der Universität Dortmund angehören, zu formulieren.)
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß der Abteilung, bei der der Antrag gem. Abs. 1 gestellt ist, innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung der betroffenen Fachgebiete herbei. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 9 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser prüft, ob die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind und gibt sie unverzüglich an die Gutachter gem. § 10 weiter.
- (2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern.
Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar und bewertbar sein. Die Namen, Hochschulgrade und Beiträge der übrigen Mitarbeiter der Gemeinschaftsarbeit sind zu benennen.
- (3) (An dieser Stelle ist zu regeln, inwieweit die vorgelegte Dissertation ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein kann.)

§ 10 Gutachter

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen der erste der Betreuer sein soll.
- (2) Die Gutachter werden vom Promotionsausschuß bestimmt.
(Hier ist zu regeln, inwieweit der Bewerber ein Vorschlagsrecht für die Betreuer hat.)
- (3) (Hier ist weiter zu regeln, wer Gutachter sein kann, ggf. ob er auch von einer anderen Abteilung oder einer auswärtigen Hochschule stammen kann.)
- (4) (Hier ist weiter zu regeln, ob und ggf. wieviele weitere Gutachter hinzugezogen werden können. Die Höchstzahl der zu benennenden Gutachter ist festzusetzen. Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht der Abteilung ... angehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.)
- (5) Die Gutachter legen der Prüfungskommission (§ 11) in der Regel innerhalb von ... Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Um-

arbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "Genügend", "Gut", "Sehr gut", "Ausgezeichnet". Die Note "Ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

- (6) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.
- (7) (Hier ist das Verfahren für den Fall zu regeln, daß sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen können.)
- (8) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten (ohne Notenangabe) für die Dauer von zehn Tagen im Dekanat der Abteilung ... zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Abteilungen der Universität Dortmund mitgeteilt.
- (9) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Abs. 8 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren. Dem Bewerber muß rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen müssen weitere Gutachter hinzugezogen werden (vgl. Abs. 4).
- (10) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 11) aufgrund der Gutachten benotet.
- (11) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor

Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor der Abteilung als Vorsitzendem, zwei Gutachtern (vgl. § 10) sowie einem weiteren Prüfer (die Beschreibung der Qualifikation der Prüfer ist erforderlich, § 92 WissHG).

- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Abteilung angehören.

(Hier ist zu regeln, inwieweit der Bewerber ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission hat.)

- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Professor der Abteilung sein.

- (4) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12)
- b) Feststellung des Ergebnisses der Prüfung (§ 13)
- c) ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 17)

- (5) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) (An dieser Stelle ist die Form der mündlichen Prüfung zu regeln.)
- (2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.

- (3) (An dieser Stelle sind Modalitäten der mündlichen Prüfung (hochschul-öffentlicher Vortrag des Bewerbers, anschließende mündliche Prüfung von ... Minuten) zu regeln.)
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.
- (5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) (An dieser Stelle ist die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung zu regeln.)
 (1. Als Zuhörer soll zugelassen werden, wer selbst die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt hat, es sei denn, der Kandidat habe dem bei seiner Meldung zur Promotion widersprochen;
 2. Weitere Zuhörer können zugelassen werden, wenn der Kandidat sich bei der Meldung zur Prüfung damit einverstanden erklärt hat.)
- (7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob a) der Bewerber zu promovieren ist, oder b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß, oder c) die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dieses lautet: "Genügend", "Gut", "Sehr gut" oder "Ausgezeichnet". Das Prädikat "Ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

- (3) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt.
- (4) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.
- (2) (Hier sind die Modalitäten der Wiederholung (Fristen, Zahl der Wiederholungsversuche) zu regeln.)
- (3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

§ 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht.
- (2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,
 - a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 - b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 16 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder

der Gutachter kann gem. den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 4) erfüllt sind.

- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder
 - a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
 - oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt
 - oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
 - oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
 vorlegt.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

- (3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.
- (5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gem. § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigen.

- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.
- (2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens ... (Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG)) erforderlich. Hier sind die weiteren Regelungen über das Verfahren innerhalb der Abteilung(en) zu treffen.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 4) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.
- (2) (An dieser Stelle ist zu regeln, nach welchen Vorschriften sich die Promotion anderer Bewerber richtet.)

§ 23 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 3. Februar 1981

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger